

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elke Breitenbach und Hakan Taş (LINKE)

vom 20. November 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. November 2015) und **Antwort**

Unterbringung von Geflüchteten in Sporthallen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Belegung einer - in Nutzung befindlichen - Sporthalle als Notunterkunft ist stets eine Maßnahme zur Abwendung der unmittelbaren Gefahr der Obdachlosigkeit für Menschen. Es findet demzufolge keine systematische, proaktive Begutachtung aller Sporthallen für die Nutzung als Notunterkunft im Land Berlin statt.

1. Welche Sporthallen welcher Einrichtungsträger/-in mit welcher jeweiligen Nutzungsart und mit welcher Platzkapazität wurden und werden seit dem Sommer 2015 zur Unterbringung von Geflüchteten genutzt? (Bitte nach Sporthalle, Einrichtungsträger/-in, Nutzungsart, Kapazität, Beginn und Ende der Belegung sowie Heimbetreiber/-in aufschlüsseln.)

Zu 1.: Die gewünschten Daten gehen aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht der Sporthallen (Stand 7.12.2015), die als Notunterkunft belegt sind, hervor. Ein Ende der Belegung ist momentan nicht abzusehen.

2. Wie und wann wurden und werden die Bezirksämter jeweils in die Belegung der Sporthallen einbezogen?

Zu 2.: Die Bezirksämter, namentlich die zuständigen Bauaufsichten und verantwortlichen Stadträte, in der Regel auch die Bezirksbürgermeister/-innen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt einbezogen, nämlich wenn die Belegung einer Sporthalle in Ermangelung anderer Notunterkunftskapazitäten als ultima ratio erforderlich ist, um Obdachlosigkeit zu vermeiden.

3. Nach welchen Kriterien werden die Sporthallen ausgewählt, die zur Unterbringung von Geflüchteten genutzt werden? Wer hat wann diese Kriterien entwickelt und mit wem abgestimmt?

4. In welchen Fällen wurde aus welchen Gründen von den oben genannten Kriterien abgewichen?

Zu 3. und 4.: Die Entscheidung für die Nutzung einer Sporthalle als Notunterkunft erfolgt nach deren Benennung durch die jeweiligen Verantwortungsträger, d. h. i.d.R. die Bezirke und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft; diese Verantwortungsträger entscheiden grundsätzlich selbst über die anzulegenden Kriterien. Dabei liegt es nahe, sowohl die Kapazität, die Ausstattung mit sanitären Einrichtungen, Brandschutzvorkehrungen etc. als auch die Frage vor Augen zu haben, welche Hallennutzung ggf. den geringeren Eingriff in den Schul- und Vereinssport verspricht; hierfür wurden die als Anlage 2 beigefügten, (nicht verbindlichen) Kriterien zwischen den Staatssekretären der beteiligten Senatsverwaltungen vereinbart.

Es standen zu keinem Zeitpunkt einer Entscheidung für eine Notunterbringung mehr als die für den jeweiligen Tag und ggf. den Folgetag erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung. Die Kriterien wurden soweit wie eben unter diesen Umständen möglich eingehalten.

5. Für welche der oben genannten belegten Sporthallen gibt es derzeit schriftliche Betreiberverträge oder Absichtserklärungen mit den Betreiber/-innen, für welche gibt es keine? (Bitte nach Sporthalle, Heimbetreiber/-in, Betreibervertrag/Absichtserklärung aufschlüsseln.)

6. Sofern es keine Betreiberverträge oder Absichtserklärungen gibt: Wo ist festgehalten, welche Leistungen die Betreiber/-in jeweils erbringen muss?

8. Welcher Personalschlüssel bzw. welcher Richtwert für den Personalschlüssel gilt derzeit jeweils für die Notunterbringung in den oben genannten Sporthallen? (Aktuelle Richtwerte für den Personalschlüssel für die Notunterbringung in Sporthallen bitte beifügen.)

Zu 5., 6. und 8.: Für die aktuell belegten Sporthallen existieren Absichtserklärungen. Betreiberverträge bestehen (noch) nicht. Folgende Unterlagen stehen den Betreiberinnen und Betreibern zur Verfügung:

- ein Muster einer Absichtserklärung (Anlage 3)
- eine Übersicht über die Qualitätsanforderungen an eine Notunterkunft (Anl.4)
- einen Personalschlüssel für den Betrieb einer Notunterkunft. (Anlage 5)

7. Welche vorläufigen sowie endgültig verhandelten Tagessätze zahlt die Berliner Unterbringungsleitstelle jeweils für die Unterbringung in den oben genannten Sporthallen an die Betreiber/-in der Notunterkünfte? (Bitte nach Sporthalle, Betreiber/-in und Tagessatz aufschlüsseln.)

Zu 7.: Die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) zahlt den Betreiberinnen und Betreibern vorläufig pauschal 15.- Euro für Unterbringung plus 10.- Euro für Verpflegung (Bruttobeträge) pro Notunterkunftplatz. Zusätzlich werden – einzelfallabhängig – entstehende Kosten für Aufwendungen wie Sicherheitsdienste, Einbauten und dgl. mit Abschlagszahlungen vorläufig bezahlt. Eine Spitzabrechnung erfolgt dann individuell auf der Grundlage belegter Kosten. Endgültig verhandelte Tagessätze für Notunterkünfte in Sporthallen existieren bislang nicht.

9. Wird dieser Richtwert für den Personalschlüssel in den oben genannten Sporthallen derzeit in jeden Fall durch die Betreiber/-in erfüllt? Wenn nein, warum nicht und mit welchen Konsequenzen?

Zu 9.: Ein Richtwert zeichnet sich dadurch aus, dass er über- und unterschritten werden kann, wenn die Umstände des Einzelfalls dies erlauben. Es sind vereinzelt Feststellungen über zu niedrige Personaleinsätze getroffen worden; diese Defizite wurden nach Aufforderung durch die Betreiber/innen abgestellt.

10. Welche oben genannten Sporthallen wurden durch das LAGeSo zu welchem Zeitpunkt kontrolliert/begangen, welche Mängel wurden dabei festgestellt, und welche Konsequenzen wurden dabei jeweils gezogen? (Bitte nach Sporthalle, Datum der Kontrolle/Begehung, festgestellten Mängeln und Konsequenz aufschlüsseln.)

Zu 10.: Die BUL und der Landesweite Koordinierungsstab Flüchtlingsmanagement (LKF) sind seit dem Sommer mit der Unterbringung von Flüchtlingen mehr als ausgelastet. Bekanntwerdenden Mängeln in Notunterkünften wird nachgegangen und dies dokumentiert. Es ist derzeit aber aus Gründen der Arbeitslast nicht möglich, zusätzliche Erhebungen der gewünschten Art durchzuführen.

11. Welche zusätzlichen Mittel sind zur Wiederherstellung der Sporthallen in den ursprünglichen Zustand nach Abschluss der Belegung für Einrichtungsträger/-innen vorgesehen und hält der Senat diese in dem Fall für ausreichend?

Zu 11.: Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) übernimmt die Aufwendungen für einen entsprechenden Nutzungsausgleich, die Kosten für die Wiederherstellung der Hallen sowie abhängig von der Größe - einen sogenannten Sanierungsbonus. Der Senat geht davon aus, dass dies auskömmlich ist.

12. Falls die vorgesehenen zusätzlichen Mittel zur Wiederherstellung der Sporthallen jeweils nicht ausreichend sein sollten, wer trägt die darüber hinaus anfallenden Ausgaben für die Wiederherstellung der Sporthallen in den ursprünglichen Zustand nach Abschluss der Belegung?

Zu 12.: Diese Frage wird im Jahre 2016 zu beantworten sein bzw. dann, wenn die Feststellung getroffen werden sollte, dass die Mittel nicht ausreichend sind.

13. Wie hoch waren jeweils insgesamt die Herrichtungs- sowie Wiederherstellungskosten für die sieben Sporthallen, die zwischen Dezember 2014 und Mai 2015 zur Unterbringung von Geflüchteten genutzt wurden? (Bitte nach Sporthalle sowie Herrichtungs- sowie Wiederherstellungskosten aufschlüsseln.)

14. Erwartet der Senat darüber hinaus weitere Kosten für die sieben Sporthallen, die zwischen Dezember 2014 und Mai 2015 zur Unterbringung von Geflüchteten genutzt wurden? Wenn ja, wofür und in welcher Höhe jeweils? (Bitte nach Sporthalle aufschlüsseln.)

15. Sind noch Forderungen von Betreiber/-innen für die Unterstützung bei der Inbetriebnahme bzw. den Betrieb der sieben Sporthallen offen, die zwischen Dezember 2014 und Mai 2015 zur Unterbringung von Geflüchteten genutzt wurden (vgl. Drucksache 17/16867)? Wenn ja, warum und in welcher Höhe jeweils? (Bitte nach Betreiber/-in, Sporthalle, Gesamtforderung, Abschlagszahlung und offenen Forderungen aufschlüsseln.)

Zu 13. bis 15.: Es liegen noch nicht alle Abrechnungen vor.

16. Ist in allen derzeit belegten Sporthallen der Brandschutz ausreichend sichergestellt? Liegt für alle belegten Sporthallen eine brandschutzrechtliche Stellungnahme nach Belegung vor und wenn ja, stellen diese jeweils eine brandschutzrechtliche Gefährdung fest?

Zu 16.: Alle derzeit belegten Sporthallen wurden vor ihrer Nutzung als Notunterkunft durch die bezirklichen Sachverständigen für Brandschutz begangen; war das in Einzelfällen aufgrund dringender Notwendigkeiten nicht möglich, wurde die Begehung hilfsweise durch einen Sachverständigen der Feuerwehr durchgeführt. Insoweit einzelne Hallen Mängel aufwiesen, die nicht sofort zu beseitigen oder durch Kompensationsmaßnahmen (z. B. Aufstellen von Brandwachen) ausgeglichen werden konnten, wurde die jeweilige Belegung bis zur Ertüchtigung der Halle zurückgestellt.

17. Hält der Senat die Ausstattung der derzeit belegten Sporthallen mit Toiletten, Duschen und Waschbecken für ausreichend? Wenn nein, in welchen Sporthallen jeweils nicht?

18. Hält der Senat die hygienischen Bedingungen in allen derzeit belegten Sporthallen für ausreichend? Wenn nein, in welchen Sporthallen jeweils nicht?

Zu 17. und 18.: Eine Sporthalle ist grundsätzlich nicht zur dauerhaften Unterkunft von Menschen eingerichtet, das gilt auch für die sanitären Anlagen. Bei der Abwägung, ob die vorhandenen Anlagen als ausreichend für die vorübergehende Unterbringung angesehen werden können, spielen Erfahrungswerte eine bedeutende Rolle; im Übrigen ist der Bedarf auch abhängig von der Zusammensetzung der untergebrachten Personen (Anzahl Familien/Alleinreisende etc.). Richtwerte ergeben sich aus den beigefügten Qualitätsanforderungen. Wird diese Größenordnung deutlich unterschritten, erfolgt eine Aufstellung von ergänzenden mobilen Sanitäreinheiten. In den als Notunterkunft genutzten Sporthallen sind insoweit die notwendigen Vorkehrungen getroffen.

Die Betreiberinnen und Betreiber der Sporthallen tun das in ihrer Macht Stehende, um die hygienischen Verhältnisse auf einem akzeptablen Niveau zu halten.

19. In welchen belegten Sporthallen gibt es eine medizinische Erstversorgung für die Geflüchteten? Wird diese jeweils durch Ehrenamtliche oder Hauptamtliche sichergestellt und wer trägt jeweils die Kosten für medizinische Versorgung und Medikamente?

Zu 19.: Der Senat erarbeitet derzeit ein Konzept zur medizinischen Versorgung, das auch diese Aspekte mit berücksichtigt. Derzeit wird die medizinische Versorgung entweder über das Regelsystem oder ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sichergestellt. Die Kosten trägt - sofern erforderlich - das Land Berlin.

20. Verfügen alle derzeit belegten Sporthallen über abschließbare Schränke bzw. Spinde für die Bewohner/-innen, damit sie ihre Habseligkeiten sicher aufbewahren können? Wenn nein, warum nicht? Ist dies geplant und wenn ja, bis wann?

Zu 20.: Die Einrichtung einer Sporthalle als Notunterkunft zielt in erster Linie auf die sichere, wetterfeste Unterbringung und Verpflegung der sonst ggf. obdachlosen Menschen ab. Verschließbare Schränke können insoweit nur nach Maßgabe des Möglichen angeboten werden bzw. müssen sukzessive eingerichtet werden. Es kann sich – bezogen auf Sporthallen – insofern nur um entweder mobile Einrichtungen handeln oder um solche Einbauten, die der originären Nutzung der Sporthalle entsprechen.

21. Verfügen alle derzeit belegten Sporthallen über ausreichend Waschmaschinen und Trockner für die Bewohner/-innen? Wenn nein, welche Sporthallen jeweils nicht?

Zu 21.: Die notuntergebrachten Personen erhalten die Möglichkeit, ihre Wäsche zu waschen; ob dies in hauseigenen Waschmaschinen stattfindet oder in nahegelegenen öffentlichen Einrichtungen, hängt vom jeweiligen Ausstattungsstand des Objekts ab.

Berlin, den 11. Dezember 2015

In Vertretung

Dirk Gerstle

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dez. 2015)

Aktuelle Belegung von Not- und Gemeinschaftsunterkünften, Stand 7.12.2015, 19:00 Uhr

Lfd. Nr.	Adresse	Betreiber	Kapazität	Belegung 07.12.2015	Objektart	Unterkunftsart
Charlottenburg-Wilmersdorf						
1	Brandenburgische Straße	DIMO Wehner	190	191		GU
2	Eschenallee	PRISOD GmbH	300	303		NU
3	Fehrbelliner Platz	ASB	950	955		NU
4	Forckenbeckstraße	DRK	180	157	Turnhalle	NU
5	Glockenturmstr.	Albatros	1150	1150	Turnhalle	NU
6	Halemweg	Berliner Wohnplattform	300	296		NU
7	Kaiserdamm	Arbeiterwohlfahrt (AWO)	100	105		AE
8	Marburger Straße	DRK	307	310		NU
9	Messehalle	Malteser	1020	1020		NU
10	Prinzregentenstraße	Apardo	200	200	Turnhalle	NU
11	Rankestraße	IB	32	32		GU
12	Rognitzstraße	PeWoBe GmbH	238	217		GU
13	Soorstraße	GIERSO	241	239		GU
GESAMT			5.208	5.175		
Friedrichshain-Kreuzberg						
14	Alt-Stralau	Sanctum Homes GmbH	120	120		GU
15	Blücherstraße	VITA domus-Kreuzberg	127	127		GU
16	Geibelstraße	Akzente GmbH	150	150	Turnhalle	NU
17	Gürtelstraße	Verein zur Förderung v. Arbeit, F	200	200	Turnhalle	NU
18	Gürtelstraße	Sanctum Homes GmbH	104	104		GU
19	Lobeckstraße	Vielfalt e.V.	180	168	Turnhalle	NU
20	Stallschreiberstraße	PRISOD GmbH	402	404		GU
21	Tempelhofer Ufer	Akzente GmbH	150	150	Turnhalle	NU
22	Wrangelstraße	BULAWO Spree-Wuhle	200	198	Turnhalle	NU
23	Zeughofstraße	Diakonisches Werk	147	148		GU
GESAMT			1.780	1.769		
Lichtenberg						
24	Bornitzstraße	PeWoBe GmbH	500	491		NU
25	Degnerstraße	PRISOD GmbH	310	310		GU
26	Hausvaterweg	EJF	280	281		GU
27	Herzbergstraße	Arbeiterwohlfahrt (AWO)	362	346		AE
28	Konrad-Wolf-Straße	Unionhilfswerk Soziale Dienste gg	455	455		GU
29	Köpenicker Allee	DRK	1020	1019		NU
30	Max-Brunnow-Straße	PRISOD GmbH	150	151		NU
31	Rhinstraße	Arbeiterwohlfahrt (AWO)	350	355		AE
32	Ruschestraße	DRK Müggelspree	1000	847		NU
33	Treskowallee	SozDia	198	196	Turnhalle	NU
34	Wollenberger Straße	Neopanterra e.V.	200	177	Turnhalle	NU
GESAMT			4.825	4.628		
Marzahn-Hellersdorf						
35	Am Baltenring	L.I.T.H.U. gGmbH	80		Turnhalle	NU
36	Bitterfelder Straße	EJF	449	449		NU
37	Bitterfelder Straße	Volkssolidarität	250	285		NU
38	Blumberger Damm	PRISOD GmbH	400	403		GU
39	Carola-Neher-Straße	L.I.T.H.U. gGmbH	100		Turnhalle	NU
40	Glambecker Ring	CJD	303	303		NU
41	Marzahner Chaussee	ASK	200	200	Turnhalle	NU
42	Maxie-Wander-Straße	PeWoBe GmbH	535	518		GU
43	Otto-Rosenberg-Straße	Neustart Berlin GmbH	140	139		GU
44	Rudolf-Leonhard-Straße	Volkssolidarität	200	0	Turnhalle	NU
GESAMT			2.657	2.297		
Mitte						
45	Alt-Moabit	L.I.T.H.U. gGmbH	199	199	Turnhalle	NU

Bezirk	Kapazität	Belegung 07.12.15
Charlottenburg-Wilmersdorf	5.208	5.175
Friedrichshain-Kreuzberg	1.780	1.769
Lichtenberg	4.825	4.628
Marzahn-Hellersdorf	2.657	2.297
Mitte	2.704	2.695
Neukölln	943	936
Pankow	3.584	3.353
Reinickendorf	1.781	1.761
Spandau	4.580	4.627
Steglitz-Zehlendorf	2.463	2.361
Tempelhof-Schöneberg	4.702	4.696
Treptow-Köpenick	3.184	3.146
GESAMT	38.411	37.444

Objektart	Kapazität	Belegung 07.12.2015	Anzahl
Turnhalle	8.273	7.531	40
Andere Objekte	30.138	29.913	89

46	Alt-Moabit	ASB	160	161		NU
47	Chausseestraße	City 54 Hotel und Hostel Berlin G	440	440		GU
48	Gotenburger Straße	Arbeiterwohlfahrt (AWO)	180	177		NU
49	Koloniestraße	BTB-Bildungszentrum GmbH	199	199	Turnhalle	NU
50	Kruppstraße	Berliner Stadtmission	294	294		NU
51	Lehrter Straße	Berliner Stadtmission	125	125		GU
52	Levetzowstraße	Johanniter	262	262		NU
53	Lützufer	AWO	200	196		NU
54	Müllerstraße	Paul Gerhard Stift	102	101		GU
55	Pankstraße	Arbeiterwohlfahrt (AWO)	150	151		NU
56	Residenzstraße	Caritas	108	108		NU
57	Schöneberger Ufer	PeWoBe GmbH	285	282		GU
GESAMT			2.704	2.695		
Neukölln						
58	Buckower Damm	Apardo	200	200	Turnhalle	NU
59	Columbiadamm	Tamaja	150	150	Turnhalle	NU
60	Efeweg	MILaa	200	200	Turnhalle	NU
61	Haarlemer Straße	PeWoBe GmbH	393	386		GU
GESAMT			943	936		
Pankow						
62	Bedeweg	Ioan Schmidt Company	199	199	Turnhalle	NU
63	Bühringstraße	PeWoBe GmbH	400	391		NU
64	Charlottenstraße	DRK - nur bis zum 05.12.2015 Ab	150	144	Turnhalle	NU
65	Falkenberger Straße	PRISOD GmbH	95	97		NU
66	Gounodstraße	Heinz Wachido GbR	150		Turnhalle	NU
67	Karower Chaussee	Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisver	480	480		NU
68	Malmöer Straße	mitHilfe GmbH	200	194	Turnhalle	NU
69	Mühlenstraße	PRISOD GmbH	250	258		NU
70	Otto-Ostrowski-Straße	Humanistischer Verband Deutsch	130	130	Turnhalle	NU
71	Rennbahnstraße	GIERSO	255	251		NU
72	Storkower Straße	EJF	250	254		NU
73	Storkower Straße	EJF	255	254		GU
74	Straßburger Straße	PRISOD GmbH	200	203		GU
75	Wackenbergsstraße	Sanctum Homes GmbH	120	114	Turnhalle	NU
76	Wichertstraße	MiGes G GmbH	150	150	Turnhalle	NU
77	Winsstraße	Volkssolidarität	200	134	Turnhalle	NU
78	Woelckpromenade	MiGes G GmbH	100	100	Turnhalle	NU
GESAMT			3.584	3.353		
Reinickendorf						
79	Am Bärensprung	EJF	30	29		NU
80	Avenue Charles de Gaulle	SIN e. V.	359	358		NU
81	Eichborndamm	Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisver	190	177		GU
82	Oranienburger Straße	PRISOD GmbH	200	205		NU
83	Oranienburger Straße	PRISOD GmbH	600	588		GU
84	Oranienburger Straße	PRISOD GmbH	102	105		NU
85	Scharnweberstraße	PeWoBe GmbH	300	299		GU
GESAMT			1.781	1.761		
Spandau						
86	Askaniering	Arbeiterwohlfahrt (AWO)	305	309		AE
87	Kladower Damm	SIN e. V.	147	143	Turnhalle	NU
88	Mertensstraße	Stadtmission	998	990		NU
89	Motardstraße	Arbeiterwohlfahrt (AWO)	550	535		AE
90	Nonnendamm Allee	WS-Works	200	248	Turnhalle	NU
91	Pichelswerderstraße	PRISOD GmbH	300	310		GU
92	Rohrdamm	PeWoBe GmbH	350	300		NU
93	Schmidt-Knobelsdorf-Straße	PRISOD GmbH	1000	1002		NU
94	Staakener Straße	GIERSO	100	100		GU
95	Waldschluchtpfad	Arbeiterwohlfahrt (AWO)	630	690		AE
GESAMT			4.580	4.627		
Steglitz-Zehlendorf						

96	Am Großen Wannsee	CJD	65	65		NU
97	Goerzallee	GIERSO	200	201		GU
98	Hohentwielsteig	ASB	340	339		GU
99	Hüttenweg	Sanctum Homes GmbH	270	270	Turnhalle	NU
100	Klingsorstraße	GIERSO	109	108		GU
101	Lauenburger Straße	Stadtteilverein Schöneberg e. V.	100	0	Turnhalle	NU
102	Leo-Baeck-Straße	ASK Sicherheitsdienste GmbH	150	150	Turnhalle	NU
103	Lessingstraße	DRK Süd-West	200	206	Turnhalle	NU
104	Onkel-Tom-Straße	Sanctum Homes GmbH	200	200	Turnhalle	NU
105	Ostpreußendamm nicht belegbar	MLaa	300	293		GU
106	Thielallee	Sanctum Homes GmbH	326	326		NU
107	Wedellstraße	Stadtteilzentrum Steglitz	203	203	Turnhalle	NU
GESAMT			2.463	2.361		
Tempelhof-Schöneberg						
108	An der Urania	Kiesinger	362	362		NU
109	Colditzstraße	PeWoBe GmbH	431	406		NU
110	Flughafen Tempelhof - Hangar 1	Tamaja	660	660		NU
111	Flughafen Tempelhof - Hangar 3	Tamaja	828	828		NU
112	Flughafen Tempelhof - Hangar 4	Tamaja	672	672		NU
113	Großbeerenstraße	CS Care & Helter gGmbH	250	260		NU
114	Kirchhainer Damm	EJF	265	270		GU
115	Marienfelder Allee	Internationaler Bund (IB)	700	700		GU
116	Tempelhofer Weg	Tamaja	234	238		NU
117	Trachenbergring	Internationaler Bund (IB)	300	300		GU
GESAMT			4.702	4.696		
Treptow-Köpenick						
118	Alfred-Randt-Straße	Internationaler Bund (IB)	386	371		GU
119	Fürstenwalder Allee	Unionhilfswerk SD g GmbH	149	147		GU
120	Glienicker Straße	ASB	398	401	Turnhalle	NU
121	Groß-Berliner-Damm	CJD	550	549		NU
122	Köpenicker Landstraße	Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband	250	244		GU
123	Lindenstraße	Internationaler Bund (IB)	120	120		NU
124	Peter-Hille-Straße	Stephanus-Sift	150	150	Turnhalle	NU
125	Radickestraße	Internationaler Bund (IB)	210	198		GU
126	Rudower Straße	Berliner Wohnplattform	320	301	Turnhalle	NU
127	Salvador-Allende-Straße	EJF	313	324		GU
128	Straße zum FEZ	L.I.T.H.U. gGmbH	200	200	Turnhalle	NU
129	Wassersportallee	PeWoBe GmbH	138	141		NU
GESAMT			3184	3146		
GESAMT ALLE BEZIRKE			38.411	37.444		

Kriterien Beschlagnahme Sporthallen (Flüchtlinge)

SenGesSoz (StS Gerstle), SenBJW (StS Rackles), SenInn (StS Statzkowski), Skzl (StS Glietsch) –
5.11.2015

- Grundsätzlich keine Nutzung von Sporthallen, nur zur Vermeidung unmittelbarer Obdachlosigkeit; auch dann nur temporär und unter der Bedingung der schnellstmöglichen Wiederherstellung der Verfügbarkeit und Nutzbarkeit (Beseitigung aller Schäden/ Umbauten).
- Es wird angestrebt, dass Schulträger belegter Hallen nach Beendigung der Nutzungssaison und nach Freigabe zusätzlich zur Beseitigung der Schäden einen Sanierungsbonus in Höhe von mind. 50.000,- € bis zu 100.000,-€ (flächenabhängig) bekommen, um den regulären Sanierungsstau an Sportstätten des Trägers zusätzlich zu den Mitteln des Schul- und Sportstättenanierungsprogramms abzubauen.
- Wenn Beschlagnahme nach Feststellung ASOG-Behörde (SenGesSoz) unvermeidbar, dann Auswahl nach folgenden abgestimmten Kriterien.

Kriterien I (Ausschluss)

1. Keine Hallen, die dem Leistungssport oder der sportfachlichen Profilbildung (z.B. Eliteschulen des Sports) oder der Berufsbildung (z.B. Ballett/Artistenschule) dienen
2. Keine Hallen, die innenliegend / unmittelbar in das Schulgelände eingebunden sind, so dass eine Bereichstrennung nicht wirksam möglich ist.
3. Keine Hallen mit weniger als 1000 qm, da hier Aufwand & Nutzerzahlen in keinem vertretbaren Verhältnis stehen.

Kriterien II (hart)

4. Möglichst keine Hallen, die überwiegend von Schulen mit Kursen der Sekundarstufe II genutzt werden (Abitur-Relevanz des Sportangebots)
5. Möglichst keine Hallen, die hohe Nutzungsbedeutung für Behindertensport haben (nur wenige Schwerpunkthallen für Behindertensport vorhanden)

Kriterien III (weich)

6. Priorisierung nach bezirklicher/ lokaler "Sportstättendichte", d.h. Möglichkeiten der Umschichtung/ Kompensation
7. Priorisierung nach bezirklicher/ lokaler Belastungssituation (Zahl bisheriger Unterkunftsplätze)

Absichtserklärung
über die Verhandlung zum Abschluss eines Betreibervertrages

Zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales,
Turmstraße 21, 10559 Berlin

-Berlin-

und

vertreten durch ***,

- Betreiber -

§ 1 Gegenstand

(1) Die Parteien stehen in Verhandlungen über die Begründung eines Vertragsverhältnisses über den Betrieb einer Notunterkunft mit einer Kapazität von derzeit geplanten *** Plätzen auf dem Gelände der *** in ***.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit dieser Absichtserklärung keine rechtliche Bindung zum Abschluss des beabsichtigten Vertrages begründet wird.

§ 2 Inhalt des Hauptvertrages

(1) Zum Betrieb der Notunterkunft ist der Abschluss eines Betreibervertrages zwischen den Parteien notwendig. Der Betreibervertrag orientiert sich an dem jeweils aktuellen Mustervertrag Berlins. Die Verhandlungen über die Kostenkalkulation für den Belegungssatz, den Belegungsausfallsatz und den Überbelegungssatz, sowie zum Personaleinsatz sind noch nicht abgeschlossen.

(2) Sofern die Qualitätsanforderungen Berlins aufgrund der Notbelegung nicht erfüllt werden, verpflichtet sich der/die Betreiber/in, diese in Abstimmung mit Berlin schrittweise umzusetzen.

§ 3 Zeitplan

Beide Parteien stimmen überein, die für den Vertragsabschluss erforderlichen Verhandlungen nach Treu und Glauben zu führen und zur Erreichung des Vertragsabschlusses partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

§ 4 Kosten

(1) Jede Partei trägt ihre bisher angefallenen eigenen Kosten sowie die Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Absichtserklärung und den begonnenen Verhandlungen für den angestrebten Vertragsabschluss stehen, selbst.

(2) Kosten, die vor der Belegung für den Betreiber anfallen, werden erst nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Betreiber und ordnungsgemäßer Rechnungsprüfung durch Berlin erstattet:

1. Für die Anschaffung und den Aufbau der Erstausrüstung werden durch Berlin maximal 500 € netto pro Belegungsplatz nach entsprechendem Nachweis durch den Betreiber erstattet. Berlin wird Eigentümer der Erstausrüstung. Der Betreiber hat die Gegenstände herauszugeben, wenn es nicht zu einem Vertragsabschluss kommt. Eine weitere Berechnung der Kosten für Anschaffung und Aufbau der Erstausrüstung im Belegungssatz ist ausgeschlossen. Weitere Regelungen zur Berechnung von Verschleiß, Defekt oder Beschädigung der Erstausrüstung werden die Parteien im Betreibervertrag vereinbaren.
2. Personalkosten vor Belegungsbeginn werden nur durch Berlin ersetzt, soweit diese Kosten zur Gewährleistung des geplanten Belegungsbeginns erforderlich sind und der Betreiber den Nachweis der eingesetzten Personalstellen mit Belegen der tariflichen Eingruppierung erbracht hat.

Wachschutzkosten vor Belegungsbeginn werden durch Berlin ersetzt, soweit diese Kosten zur Gewährung der Sicherheit der Baustelle Flüchtlingsunterkunft erforderlich sind. Für die Berechnung der Höhe der Kosten sind vom Betreiber unverzüglich drei Vergleichsangebote einzuholen und Berlin vor der Auftragserteilung vorzulegen. Die Entscheidung über die Auftragsvergabe durch den Betreiber trifft Berlin. Mit Wachschutzaufgaben dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, die über eine Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) verfügen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer Sachkundeprüfung nach § 34 a Absatz 1 Satz 6 GewO vorweisen.

3. Die Kosten der Versicherung des Gebäudes werden über den Tagessatz mit Übernahme der Baustelle übernommen. Für die Berechnung der Höhe der Kosten sind vom Betreiber unverzüglich drei Vergleichsangebote einzuholen und Berlin vor der Auftragserteilung vorzulegen. Die Entscheidung über die Auftragsvergabe durch den Betreiber trifft Berlin. Hat der Betreiber einen Rahmenvertrag mit einer Versicherung für all seine Betriebstätigkeiten und Immobilien abgeschlossen, so entfällt die Verpflichtung zur Einholung von drei Vergleichsangeboten, sofern der Betreiber den Nachweis erbringt, dass sich die Versicherungsprämien im üblichen Rahmen halten.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Belegung gilt der zwischen den Parteien verhandelte Belegungssatz. Ist zum Zeitpunkt der Belegung noch keine Einigung auf einen endgültigen Belegungssatz erfolgt, so gilt ein vorläufiger Belegungssatz für die Notunterkunft von maximal 15,00 Euro brutto pro untergebrachter Person und Tag zuzüglich 10,00 Euro brutto für die Vollverpflegung pro untergebrachter Person und

Tag inklusive Verwaltungsgemeinkosten und kalkulatorischem Gewinn auf Basis einer der jeweiligen Belegungsplätze entsprechenden Kalkulation. Der Belegungssatz für die Vollverpflegung gilt nur für Personen, die sich im Sachleistungsbezug entsprechend der Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes befinden. Kommt es zu einer Über- bzw. Unterzahlung, wird diese verrechnet.

(4) Unvorhergesehene Kosten, die aufgrund der speziellen Bauweise und technischen Ausstattung der Gebäude/Zelte/Container entstehen und die der Betreiber nicht zu vertreten hat (z.B. Aufputzleistungen, Schließanlage, geringe Anzahl von Steckdosen in den Zimmern), werden übernommen, sofern sie Berlin unverzüglich nach Bekanntwerden der Notwendigkeit und vor Durchführung der entsprechenden Maßnahmen dem Grunde und der Höhe nach angezeigt werden. Für die Berechnung der Höhe der Kosten sind vom Betreiber drei Vergleichsangebote einzuholen und Berlin mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Die Entscheidung über die Auftragsvergabe durch den Betreiber trifft Berlin.

§ 5 Abrechnung

(1) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt kalendermonatlich. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Der Betreiber hat seine Leistungen durch nachprüfbar aufstellungen gemäß den Abrechnungsmodalitäten Berlins für Notunterkünfte nach Anlage 1 monatlich vorzunehmen.

(2) Nach Eingang einer nachprüfbar Rechnung kann der Betreiber auf Antrag eine Abschlagszahlung entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in Höhe von 80% des in der Rechnung ausgewiesenen Brutto-Rechnungsbetrages verlangen. Die Abschlagszahlung ist jeweils zum Fünfzehnten eines Kalendermonats fällig. Die Abschlagszahlung wird auf den nach ordnungsgemäßer Rechnungsprüfung durch Berlin auszahlenden Rechnungsbetrag angerechnet, für den die Abschlagszahlung geleistet wurde. Überzahlungen hat der Betreiber zurückzuerstatten. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

§ 6 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Absichtserklärung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und endet automatisch mit Abschluss eines Betreibervertrages zwischen den Parteien bzw. wenn die Parteien davon ausgehen, dass die Vertragsverhandlungen gescheitert sind.

§ 7 Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Initiativen

Der Betreiber erklärt sich im Rahmen seiner Tätigkeit bereit, ehrenamtliche Initiativen einzubinden und mit diesen zusammenzuarbeiten.

§ 8 Schiedsklausel

(1) Die Parteien verpflichten sich alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Absichtserklärung im gegenseitigen Einvernehmen beizulegen.

(2) Gelingt den Parteien keine einvernehmliche Regelung, so unterwerfen die Parteien alle Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf die Absichtserklärung entstanden sind oder zukünftig entstehen der Entscheidung durch ein Schiedsgericht.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Absichtserklärung sind mit dem Inkrafttreten der Absichtserklärung gegenstandslos. Alle Vereinbarungen sind in der Absichtserklärung schriftlich niedergelegt.

(2) Die in dieser Absichtserklärung begründeten Rechte und Pflichten werden durch Formumwandlung bzw. Neustrukturierungen der Betriebsorganisation der Parteien, auch wenn diese zur Ausgliederung von Betriebsteilen oder zur Schaffung neuer Rechtspersönlichkeiten führen, nicht berührt.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Absichtserklärung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Für das Land Berlin,

Berlin, den _____

Für ***

Berlin, den _____

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Berliner Unterbringungsleitstelle	Seite 1 von 8
	Anlage 2 - Qualitätsanforderungen	Stand: 01.06.2015

I. Einleitung

Sämtliche öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und Vorschriften in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Unterkünften müssen eingehalten werden. Die Betreiber/innen stimmen sich grundsätzlich eigenständig und eigeninitiativ mit den zuständigen Behörden ab.

Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Neben- und sonstigen Flächen (z. B. Flure, Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume etc.) unberücksichtigt.

Mit der Berliner Unterbringungsleitstelle werden die Kapazitäten und die Belegungen von Unterkünften festgelegt. Die Entwurfsplanung ist in der Berliner Unterbringungsleitstelle vorzulegen und abzustimmen. Abweichungen sind schriftlich von der Berliner Unterbringungsleitstelle zu genehmigen.

II. Anforderungen an den Bau

Die Anforderungen an den Bau beziehen sich auf jede Art der Unterbringung (Aufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft oder notbelegte Unterkunft). Besonderheiten für eine Unterbringungsart sind kenntlich gemacht.

Allgemeines

1. An den Türen der zur Unterbringung vorgesehenen Räume ist deutlich die Zimmernummer und Wohnfläche analog zum Raumverzeichnis kenntlich zu machen.
2. Alle Räume müssen über eine zweckentsprechende Beleuchtung und ausreichende Belüftungsmöglichkeiten verfügen.
3. Bei der Unterbringung von Kindern sind alle Steckdosen mit Kindersicherungen auszustatten.
4. Für Notfälle ist geeignetes Erste Hilfe Material vorzuhalten. Dieses ist enthalten in Verbandskästen nach DIN 13169 oder DIN 13157. Notrufnummern von Polizei, Feuerwehr, Giftnotruf und gegebenenfalls weiteren Institutionen sind offen und sichtbar auszuhängen.

Individueller Wohnbereich

1. Für die Bewohner/innen steht in den Einrichtungen ein individueller Wohnbereich zur Verfügung. Zu diesem Wohnbereich gehören Wohn-/Schlafräume. Dafür ergeben sich folgende Anforderungen:
 - a. Größe für ein Ein-Bett-Zimmer: 9 m²
 - b. Größe für ein Zwei-Bett-Zimmer: 15 m²
 - c. Größe für ein Drei-Bett-Zimmer: 21 m²

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Berliner Unterbringungsleitstelle	Seite 2 von 8
	Anlage 2 - Qualitätsanforderungen	Stand: 01.06.2015

d. Größe für ein Vier-Bett-Zimmer: 27 m².

Hiervon abweichend kann bei der Belegung eines Zimmers für Kinder unter sechs Jahren lediglich ein Flächenbedarf von 4 m² zugrunde gelegt werden. Die dadurch ggf. entstehende Überbelegung wird gemäß Vertrag abgerechnet.

2. Für Einrichtungen, die bei Neufassung dieser Qualitätsanforderungen bereits in Betrieb oder im Bau sind (Bestandseinrichtungen), gelten die o.g. Anforderungen hinsichtlich der Raumgrößen nicht unmittelbar; die entsprechenden Vorgaben der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde gelegten Qualitätsanforderungen finden bis zu einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung Anwendung.

3. Familien mit Kindern, Ehepaare und Lebenspartner haben einen Anspruch auf gemeinsame Unterbringung.

4. In einem Raum sollen nicht mehr als vier Bewohner/innen untergebracht sein. Handelt es sich nicht um eine Familie, sind die Bewohner/innen nach Geschlechtern getrennt unterzubringen

Kinder-, Aufenthalts- und Beratungsräume

1. Für die Kinder der Einrichtung ist mindestens ein **Spielraum** in ausreichender Größe und kindgerechter Ausstattung einzurichten.

2. Unabhängig davon ist zusätzlich für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ein **Hausaufgabenraum** in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

3. Es ist mindestens zusätzlich ein **Aufenthaltsraum** mit ausreichender Größe und Ausstattung einzurichten. Dieser Aufenthaltsraum kann als Begegnungs-, Fernseh-, Schulungs- oder Sportraum genutzt werden. Eine Doppelnutzung des Aufenthaltsraums soll mit den Bedürfnissen der Bewohner/innen abgestimmt sein.

4. In Abhängigkeit von der vertraglich vereinbarten Belegungskapazität muss mindestens ein **Beratungsraum** für die Durchführung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben zur Verfügung stehen.

5. Der Zugang zu den Räumen ist zu gewährleisten und sicherzustellen. Die Bewohner/innen sind über die Nutzungsart und die Aktivitäten innerhalb der Räume zu informieren.

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Berliner Unterbringungsleitstelle	Seite 3 von 8
	Anlage 2 - Qualitätsanforderungen	Stand: 01.06.2015

Sonstige Räume

1. In der Einrichtung ist ein Raum für Untersuchungen und Behandlungen vorzuhalten. Zur notwendigen Ausstattung dieses Raumes gehören: Waschbecken, Seifen- und Desinfektionsmittelpender, Papierhandtücher, Abwurfbehälter, Medikamentenkühlschrank, Untersuchungsliege, abschließbarer Schrank (für Utensilien des Arztes), Büroausstattung (u. a. Schreibtisch, Stuhl, Telefon etc.), Umkleidemöglichkeit (Sichtschutz, Ablage und/oder Garderobenhaken) und ausreichendes Licht (möglichst Tageslicht ansonsten helle Deckenbeleuchtung).

2. In der Einrichtung sind Räume für das Waschen und Trocknen der Kleidungsstücke der Bewohner/innen mit entsprechender Ausstattung und der Kapazität angemessen vorzuhalten. Räume, die dem Waschen und Trocknen dienen, sollen natürlich/ausreichend belüftet sein.

3. Ausreichende Abstellfläche für Fahrräder, für Kinderwagen, für Spenden (z. B. Kleiderkammer), für Reinigungsutensilien sowie zur Aufbewahrung von Hab und Gut der Bewohner/innen entsprechend der Aufbewahrungspflichten sind vorzuhalten.

Information und Kommunikation

In der Einrichtung ist in allgemein und jederzeit zugänglichen Bereichen (z. B. Kinder-, Aufenthalts- und Beratungsräumen) kostenfrei WLAN-Empfang sicherzustellen. Dafür sind mobile Endgeräte (pro 100 Bewohner/innen ein Notebook oder Tablet) zur leihweisen Nutzung vorzuhalten.

Sanitäranlagen und Waschräume

1. Sanitärräume, wie Duschen und Toiletten, sind auf geeignete Weise vor Einsicht zu schützen und abzutrennen.

2. Verfügt die Einrichtung nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche, die mit eigenen Nasszellen ausgestattet sind, müssen Gemeinschaftswasch- und Duschräume sowie Gemeinschaftstoiletten für männliche und weibliche Bewohner getrennt und abschließbar eingerichtet werden. Diese sollen sich in unmittelbarer Nähe des individuellen Wohnbereichs befinden. Dabei sind mindestens

- a. ein Waschbecken für je fünf bis maximal sieben Bewohner/innen,
- b. ein Duschplatz für je zehn bis maximal 15 Bewohner/innen,
- c. ein Toilettenplatz für je zehn weibliche Bewohnerinnen,
- d. ein Toilettenplatz und ein Urinalbecken für je 15 männliche Bewohner sowie
- e. Zubehör (z. B. Toilettenbürste, verschließbare Hygieneeimer, Wandhaken, Seifenspender zur hygienischen Händereinigung)

vorzusehen.

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Berliner Unterbringungsleitstelle	Seite 4 von 8
	Anlage 2 - Qualitätsanforderungen	Stand: 01.06.2015

3. Die Sanitäreinrichtungen sollen ausreichende Ablagemöglichkeiten für persönliche Körperpflegemittel, Hand- und Badetücher sowie für die Bekleidung aufweisen.

4. Die Be- und Entlüftung hat entweder direkt über Fenster oder mittels Zwangslüftung zu erfolgen. Fußböden und Wände müssen leicht zu reinigen sein.

Gemeinschaftsküchen

1. Stehen für die Verpflegung keine oder nur teilweise separate Kochgelegenheiten (z. B. in abgeschlossenen Wohneinheiten) zur Verfügung, sind Gemeinschaftsküchen einzurichten. Die Küchen sollen in der Nähe der Wohn- und Schlafräume und möglichst auf derselben Etage liegen.

Für die Ausstattung sind mindestens vorzusehen:

- a. ein Herd (Backröhre und vier Kochstellen) für je zehn Bewohner/innen,
- b. Arbeitsplatten zur Nahrungs- und Getränkezubereitung,
- c. Abwasch- und Spültische mit Kalt- und Warmwasseranschluss einschließlich Abstellmöglichkeit,
- d. eine Kühleinrichtung mit Gefrierfach von 20 bis 30 Liter je Bewohner/innen, wenn sie nicht anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Küchen müssen über Fenster und/oder eine ausreichende Belüftung verfügen.

Außenanlagen

Die Außenanlagen zur Freizeitgestaltung – sofern vorhanden – sollen Freiflächen für Sport und Spiel sowie zur Erholung ausweisen.

III. Anforderungen an den Betrieb

1. Für den Betrieb der Einrichtung muss das eingesetzte Personal persönlich und fachlich für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit geeignet sein. Mindestens die Hälfte des eingesetzten Personals muss über Erfahrung (i. d. R. Berufserfahrung, die in Ausnahmefällen auch durch Praktika oder ehrenamtliche Tätigkeiten ersetzt werden kann) in der Arbeit mit dem unterzubringenden Personenkreis verfügen.

2. Im Bereich Soziale Arbeit ist sicherzustellen, dass ausreichend Fachkräfte (z. B. Diplom-Sozialpädagoge (FH), Diplom-Sozialarbeiter (FH), Sozialpädagogin/Sozialpädagoge/Sozialarbeiter/in (B.A.)) beschäftigt sind.

3. Bei den eingesetzten Personen dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich ungeeignet sind. Zum Nachweis hat der/die Be-

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Berliner Unterbringungsleitstelle	Seite 5 von 8
	Anlage 2 - Qualitätsanforderungen	Stand: 01.06.2015

treiber/in von allen in der Einrichtung tätigen Mitarbeitern vor der Einstellung bzw. bei begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung ein Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate ist, anzufordern und vorlegen zu lassen.

4. Mit Wachschutzaufgaben dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, die über eine Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) verfügen. Als Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach §34a GewO ist für die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Bewachungsverordnung (BewachV) genannten Personen ein Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer (§ 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewO in Verbindung mit §§ 2 bis 4 BewachV) oder ein anderer der in § 5 BewachV abschließend aufgeführten Nachweise erforderlich.

5. Darüber hinaus muss der Heimleiter bzw. deren Stellvertreter nach seiner Persönlichkeit, der Ausbildung/dem Studium und dem beruflichen Werdegang die Gewähr dafür bieten, dass die Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern stehen, sachgerecht – im Interesse und an den Bedürfnissen der Bewohner/innen orientiert, erbracht werden.

Einrichtungskonzept

Der/Die Betreiber/in der Einrichtung hat ein Einrichtungskonzept spätestens **vier Wochen** nach Fertigstellung der Soll-Kapazität schriftlich beim LAGeSo vorzulegen. Das Einrichtungskonzept hat mindestens zu enthalten:

- Angaben zum/r Betreiber/in (Geschichte, Erfahrungen, Aufbauorganisation [Funktion, Name], Leitbild, Unternehmensphilosophie und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung [QM-System])
- Beschreibung zur Einrichtung, deren Lage und Ausstattung sowie die Zusammenarbeit mit Bezirk, Schulen, Kitas
- Aufstellung des beschäftigten Personals in der Einrichtung (zeitlicher Umfang, Aufgaben, Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung für die ausgeübte Tätigkeit)
- Beschreibung der Angebote zur Betreuungs- und Freizeitgestaltung (unterteilt nach regelmäßigen und besonderen Angeboten)
- Beschreibung der Beratungsangebote (unterteilt nach regelmäßigen und besonderen Angeboten sowie Integration der Bewohner/innen)
- Beschreibung der Verfahren (einschl. der Benennung der Ansprechpartner/Verantwortlichen):
 - o Ein- und Auszug,
 - o Umgang mit Beschwerden (innerhalb und außerhalb der Einrichtung)
 - o Abmahnung/Hausverbote
 - o mögliche Kindeswohlgefährdung und
 - o meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Berliner Unterbringungsleitstelle	Seite 6 von 8
	Anlage 2 - Qualitätsanforderungen	Stand: 01.06.2015

- Hygiene und Reinigung (einschl. Erarbeitung einer Gefahrenanalyse „Schädlingsprophylaxe und –bekämpfung)
- Sicherheitskonzept
- bei einer Aufnahmeeinrichtung/notbelegter Unterkunft: Versorgungskonzept.

Grundausstattung

1. Zur Grundausstattung eines Raumes gehören für jeden Bewohner/innen:

- a) eine geeignete und separate Schlafgelegenheit mit entsprechender Ausstattung
 - a. Bettgestell, ggf. ein Kinderbett
 - b. Matratze
 - c. Kopfkissen
 - d. Einziehdecken in ausreichender Zahl
- b) ein Tischteil mit Sitzgelegenheit
- c) ein abschließbarer Schrank oder abschließbarer Schrankanteil (Mindestgröße pro Person: 50x180x55 cm [BHT])
- d) eine Tischlampe bzw. Leselampe
- e) Bettwäsche und Handtücher zum regelmäßigen Wechseln
- f) Grundausstattung je Zimmer bzw. Haushaltsgemeinschaft:
 - a. mit Küchenutensilien, insbesondere mit Geschirr, Besteck, Töpfe und Pfannen, sowie
 - b. Abfalleimer mit Deckel und
 - c. die notwendigen Reinigungsmaterialien und –geräte (einmalig)
 - d. Möglichkeit zur Aufbewahrung von Geschirr, Lebensmitteln, Handtüchern und Bettwäsche

2. Sofern in der Einrichtung keine gemeinschaftlich genutzten Küchenräume oder andere Kochgelegenheiten in abgeschlossenen Wohneinheiten zur Verfügung stehen, dann gehören ebenfalls zur Grundausstattung eines Raumes:

- a) Kochplatte (mindestens zwei Kochstellen)
- b) Abwasch- und Spültisch mit Warm- und Kaltwasseranschluss einschließlich Abstellmöglichkeiten
- c) Arbeitsplatte zur Nahrungs- und Getränkezubereitung
- d) eine Kühleinrichtung mit Gefrierfach von 20 bis 30 Liter je Bewohner/innen.

3. Der Einbau einer Pantryküche (als Block) wird empfohlen. Die Pantryküche muss mindestens 1,20 m breit sein, über eine Spüle, zwei Kochstellen und eine (möglichst integrierte) Kühleinrichtung mit Gefrierfach verfügen.

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Berliner Unterbringungsleitstelle	Seite 7 von 8
	Anlage 2 - Qualitätsanforderungen	Stand: 01.06.2015

4. Das Aufstellen von Doppelstockbetten bedarf vorab der schriftlichen Genehmigung des LAGeSo. Die unter Punkt I.3 „Individueller Wohnbereich“ benannte Wohnfläche darf nicht unterschritten werden.

Reinigung und Hygiene

Während des Betriebes der Einrichtung ist durch den/die Betreiber/in folgendes zu gewährleisten:

- a. An Werktagen (hier: Montag bis Freitag) werden die Verkehrsflächen mindestens einmal täglich gereinigt.
- b. Die Reinigung der Gemeinschaftsküchen und der gemeinschaftlich genutzten Sanitärbereiche erfolgt mindestens einmal täglich von Montag bis Sonntag.
- c. Abgeschlossene Wohneinheiten werden durch die Bewohner/innen gereinigt. Für einen Neubezug ist die hygienische Sauberkeit und Ordnung durch den/die Betreiber/in zu gewährleisten.
- d. Einem Schädlingsbefall ist derart vorzubeugen, dass
 - a. Zutritts- und Zuflugsmöglichkeiten unterbunden,
 - b. Verbergeorte vermieden,
 - c. bauliche Mängel beseitigt und
 - d. Ordnung und Sauberkeit eingehalten
 werden.
- e. Es sind regelmäßig Befallskontrollen durchzuführen und zu dokumentieren.
- f. Waschen der Bettwäsche alle 14 Tage bzw. Austausch nach Bewohner/innenwechsel
- g. Waschen der Handtücher wöchentlich bzw. Austausch nach Bewohner/innenwechsel.

Heizperiode

In der Heizperiode vom 01. Oktober bis zum 30. April, und zusätzlich wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 21:00 Uhr 15 Grad Celsius unterschreitet, ist für eine ausreichende Beheizung des Wohnheimes zu sorgen.

Besonderheiten

In den Unterkünften, in denen die Bewohner/innen aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur einen Anspruch auf Unterbringung mit Vollverpflegung haben, sind hinsichtlich der Vollverpflegung die nachfolgend genannten Bedingungen zu erfüllen:

- a. Es sind täglich mindestens drei (bei Bedarf individuell auch mehr) qualitativ und quantitativ ausreichende vitamin- und proteinreiche Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) auszugeben.
- b. Zusätzlich zu den Mahlzeiten sind alkoholfreie Getränke (Tee, Kaffee, Mineralwasser etc.) in ausreichender Menge (mindestens zwei Liter Wasser pro Person zzgl. anderer Getränke) zur Verfügung zu stellen.
- c. Für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr werden die erforderliche Baby- bzw. Klein-

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Berliner Unterbringungsleitstelle	Seite 8 von 8
	Anlage 2 - Qualitätsanforderungen	Stand: 01.06.2015

kindernahrung und Windeln solange der Bedarf besteht, bereitgestellt.

- d. Bei den Mahlzeiten sind auf eine ausgewogene Ernährung, religiöse Belange der Bewohner/innen und bei gesundheitlichen Einschränkungen die aus medizinischer Sicht erforderlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Richtwerte Personalschlüssel

Die hier angegebenen Richtwerte werden immer noch einmal objekt- und ggf. auch belegungsspezifisch abgestimmt und vertraglich vereinbart.

Zum Hausmeister-, Reinigungs und Pförtner- bzw. Wachsutzpersonal wird hier keine Aussage getroffen. Es wird objektspezifisch ermittelt. Mit der Durchführung dieser Aufgaben können auch Fremdfirmen beauftragt werden.

Kapazität Gemeinschaftsunterkünfte	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu
	100	150	200	250	300	350	400	450	500	550	600
HeimleiterIn	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
stell. Heimleiterin					0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	1,00
SozialarbeiterIn oder vgl.	0,50	0,75	1,00	1,25	1,50	1,75	2,00	2,25	2,50	2,75	3,00
SozialbetreuerIn oder vglb.	0,75	1,25	1,50	2,00	2,25	2,75	3,00	3,50	3,75	4,25	4,50
Kinder- und Jugendbetreuung	0,50	0,75	1,00	1,25	1,50	1,75	2,00	2,25	2,50	2,75	3,00
VerwaltungsmitarbeiterIn	0,50	0,75	1,00	1,25	1,50	1,75	2,00	2,25	2,50	2,75	3,00
WirtschaftsmitarbeiterIn	0,25	0,25	0,50	0,50	0,75	0,75	1,00	1,00	1,25	1,25	1,50
Summe Stellen	3,50	4,75	6,00	7,25	9,00	10,25	11,50	12,75	14,00	15,25	17,00
Kapazität Aufnahmeeinrichtungen	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu
	100	150	200	250	300	350	400	450	500	550	600
HeimleiterIn	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
stell. Heimleiterin					0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	1,00
SozialarbeiterIn oder vgl.	0,75	1,25	1,50	2,00	2,25	2,75	3,00	3,50	3,75	4,25	4,50
SozialbetreuerIn oder vglb.	0,75	1,25	1,50	2,00	2,25	2,75	3,00	3,50	3,75	4,25	4,50
Kinder- und Jugendbetreuung	0,50	0,75	1,00	1,25	1,50	1,75	2,00	2,25	2,50	2,75	3,00
VerwaltungsmitarbeiterIn	0,75	1,00	1,50	1,75	2,25	2,50	3,00	3,25	3,75	4,00	4,50
WirtschaftsmitarbeiterIn	0,75	1,00	1,50	1,75	2,25	2,50	3,00	3,25	3,75	4,00	4,50
Summe Stellen	4,50	6,25	8,00	9,75	12,00	13,75	15,50	17,25	19,00	20,75	23,00

Stand: 31.03.2015